

GERHARD STICKEL

## BEANTRAGTE STAATLICHE REGELUNGEN ZUR ,SPRACHLICHEN GLEICHBEHANDLUNG‘ DARSTELLUNG UND KRITIK\*

1. Einleitung
  2. Die geforderten Regelungen
  3. Zu Genus und Geschlecht (Sexus) im Deutschen
  4. Personenbezeichnungen
  5. Personenbezeichnungen in Gesetzestexten
  6. Zu den Sprachregelungen im einzelnen
  7. Schlußdiskussion
- Literatur

### 1. *Einleitung*

In der großen Sammlung des Römischen Rechts, dem Corpus Iuris Civilis, findet sich in dem Teil der „Digesten“ der Satz:

„Pronuntiatio sermonis in sexu masculino ad utrum sexum plerumque porrigatur.“

Die deutsche Übersetzung hierzu lautet in der zweisprachigen Ausgabe von Rudolf Düll (1960, 44 f.):

„Wenn in einer Bestimmung das männliche Geschlecht genannt ist, erstreckt sie sich gleichwohl zumeist auf beide Geschlechter.“

Anscheinend hat das Formulierungsprinzip römischer Juristen, Handelnde und Betroffene in Gesetzestexten meist mit maskulinen Ausdrücken zu bezeichnen, irgendwann einmal Auslegungsprobleme bereitet, die mit dieser generellen Vorschrift ein für allemal behoben werden sollten.

Vor knapp zwei Jahren befaßte sich das Bundesarbeitsgericht mit der Rechtsbeschwerde eines Betriebsrats, der eine Betriebsvereinbarung unter anderem deshalb für unwirksam erklären lassen wollte, weil sie „den begünstigten Mitarbeiterkreis mit Hilfe von Begriffen kennzeichnet, die nicht geschlechtsneutral gefaßt sind“. Darin komme „eine diskriminierende Absicht zum Ausdruck“. In der Entscheidung des Gerichts, die Beschwerde abzuweisen, heißt es:

„Wenn eine Versorgungsordnung die Gruppe der Begünstigten mit Begriffen kennzeichnet, die nicht geschlechtsneutral gefaßt sind, sondern nur die männliche Sprachform verwenden (z. B. der Prokurist, Meister, Schichtführer), so sind damit im Zweifel männliche und weibliche Arbeitnehmer gleichermaßen gemeint.“<sup>1</sup>

---

\* Vortrag anlässlich einer Tagung der Kommission für Fragen der Sprachentwicklung des Instituts für deutsche Sprache am 1. 7. 1988.

<sup>1</sup> Aktenzeichen 3 ABR 34/85 vom 11.11.1986, abgedruckt in: Der Betrieb, H. 19 v. 8. 5. 1987, S. 998.

Das Gericht begründet seine Entscheidung mit dem Hinweis auf einen Sprachgebrauch, „der nicht sorgfältig zwischen der männlichen und weiblichen Bezeichnung unterscheidet“.

Von „männlichen“, „weiblichen“ und „geschlechtsneutralen“ „Sprachformen“, „Begriffen“ oder „Bezeichnungen“ handeln auch mehrere Anträge, die in den letzten beiden Jahren zwei Landtagen und dem Bundestag vorgelegt worden sind. Anders als in der zitierten Auslegungsvorschrift aus dem Römischen Recht und dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts geht es dabei aber nicht um Deutung, sondern um Änderung des Sprachgebrauchs in Rechts- und Verwaltungstexten. Die Anträge sind nicht etwa durch Streit darüber begründet, ob bestimmte Rechtsvorschriften nur auf Männer oder auch auf Frauen anzuwenden sind. Gravierende sprachbedingte Auslegungskonflikte dieser Art hat es meines Wissens zumindest in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte nicht gegeben. Mit den beantragten Regelungen soll vielmehr der Sprachkritik bestimmter Richtungen der Frauenbewegung entsprochen werden, die den derzeitigen Sprachgebrauch als symptomatisch oder sogar ursächlich für die Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft ansehen. Linguistinnen, die wie Pusch, Guentherodt, Hellinger, Trömel-Plötz (s. Lit.-Verz.) diese Auffassung seit Jahren vertreten und propagieren, rechnen sich selbst zur feministischen Bewegung. Ich werde deshalb diese spezielle Ausprägung des Feminismus *Sprachfeminismus* nennen.

Neben anderen Bereichen und Aspekten feministischer Sprach- und Sprecherkritik<sup>2</sup>, die im folgenden unberücksichtigt bleiben, sind es Form und Gebrauch von Personenbezeichnungen, die vom Sprachfeminismus als „sexistisch“, als „diskriminierend“ für Frauen kritisiert werden und auf die sich die geforderten gesetzlichen Sprachregelungen konzentrieren.

## 2. Die geforderten Regelungen

Bisher sind folgende Entschließungsanträge und Gesetzesentwürfe vorgelegt worden:

- Eine Beschlußempfehlung des Hauptausschusses an den Hessischen Landtag zur „Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten“, die vom Plenum am 17. Dezember 1986 angenommen wurde.<sup>3</sup> Die Empfehlung geht auf einen Antrag zum gleichen Thema zurück, der anderthalb Jahre zuvor, am 26. 2. 1985, von der Fraktion der Grünen gestellt worden war.<sup>4</sup>
- Ein Entschließungsantrag der Fraktion der Grünen an den Niedersächsischen Landtag vom 26. 5. 1987 zur „Gleichberechtigung von Frauen und Männern in niedersächsischen Gesetzestexten und in der Amtssprache“.<sup>5</sup> Mit diesem Antrag konkurriert

<sup>2</sup> Einen guten Überblick über den deutschsprachigen Bereich gibt Schoenthal (1985). Eine kritische Darstellung der wichtigsten sprachtheoretischen Positionen bietet Cameron (1985), die sich selbst zum Feminismus zählt, die sprachreformerischen Bestrebungen englischsprachiger Sprachfeministinnen jedoch sehr skeptisch betrachtet.

<sup>3</sup> Siehe Hessen-Hauptausschuß 1986.

<sup>4</sup> Siehe Hessen-Grüne 1985.

<sup>5</sup> Siehe Nieders. Grüne 1987.

ein Gesetzentwurf der niedersächsischen Landesregierung vom 21.1.1988 „zur Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache“.<sup>6</sup> Zu beiden Entwürfen laufen noch die Ausschlußberatungen.

- Drei Anträge an den Bundestag, und zwar je ein Antrag der SPD und der Grünen zu „Geschlechtsneutralen Bezeichnungen“<sup>7</sup> und ein Antrag der Bonner Regierungskoalition zu „Geschlechtsbezogenen Formulierungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften“.<sup>8</sup> Nach der Bundestagsdebatte am 6. 11.1987 wurden diese Anträge zunächst an die Ausschüsse verwiesen. In seiner Stellungnahme vom 18. 4.1988 empfiehlt der Rechtsausschuß dem Bundestag die Annahme des Antrags der Regierungskoalition, d. h. der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.<sup>9</sup>

Möglicherweise gibt es inzwischen ähnliche Initiativen in weiteren Bundesländern. Die genannten und eventuelle weitere Entwürfe und Anträge sind noch nicht in Form von Gesetzen beschlossen. Da die deutsche Sprache mit Ausnahme der Rechtschreibung bisher keinen generellen staatlichen Vorschriften unterliegt, läßt sich also zur Zeit noch sagen: Sprachgesetze gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht und – soviel ich weiß – auch nicht in den anderen deutschsprachigen Staaten. Der zur Begründung von Sprachvorschriften oft zitierte § 611 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist selbst keine Sprachvorschrift. Er sagt nichts darüber aus, wie sprachlich zu beachten ist, daß „ein Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebs nur für Männer oder nur für Frauen“ ausgeschrieben wird. Offensichtlich ist aber, daß die Forderung nach staatlichen Sprachregelungen derzeit Konjunktur hat.

Den angestrebten gesetzlichen Regelungen und Entschliefungen inhaltlich vergleichbar sind Sprachvorschriften oder -empfehlungen in Form von Erlassen, die schon für einige Bereiche der staatlichen und kommunalen Verwaltungen gelten. Sie betreffen aber meist nur den Sprachgebrauch in Vordrucken und die Form von Titeln und Dienstbezeichnungen wie *Amtmännin* und *Amtfrau*. In einigen Fällen haben solche Erlasse schon Auswirkungen auf die Formulierung von Landesgesetzen und anderen Rechtsvorschriften gehabt, so der Erlaß der Regierung des Saarlandes vom 20. 5.1986 über die „Gleichbehandlung von Frauen und Männern in amtlichen Verlautbarungen“ (Saarl. Regierung 1986).

Hinzuweisen ist auch noch auf Richtlinien und Empfehlungen, die von Vertreterinnen des Sprachfeminismus veröffentlicht worden sind. Es sind:

- „Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs“ von Guentherodt, Hellinger, Pusch und Trömel-Plötz, die 1980 in den Linguistischen Berichten erschienen und zwei Hefte später (1981) ohne wesentliche Änderungen noch einmal abgedruckt wurden;
- „Empfehlungen zur Vermeidung von sexistischem Sprachgebrauch in öffentlicher Sprache“ von Hellinger, Kremer und Schräpel (1985);
- „Linguistische Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann“ von Ruth Wodak u. a. (1987);

<sup>6</sup> Siehe Nieders. Regierung 1988.

<sup>7</sup> Siehe SPD 1987 u. Bundes-Grüne 1987.

<sup>8</sup> Siehe Bundes-CDU/CSU/FDP 1987.

<sup>9</sup> Siehe Bundes-Ausschuß 1988.

- „Empfehlungen für die (zumindest) sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ von Dörte Jack (1987).

Ich erwähne diese Empfehlungen vor allem deshalb, weil sie neben anderen Arbeiten und Aktivitäten das Bemühen des Sprachfeminismus um Änderung personenbezogener Ausdrücke besonders deutlich und übersichtlich dokumentieren, ein Bemühen, das sich unter anderem schon auf den Sprachgebrauch in Stellenanzeigen, in einem Teil der Verwaltungstexte, auf die genannten Erlasse und die Anträge an Landtage und Bundestag ausgewirkt hat.

Worum geht es in den bei den Parlamenten beantragten Sprachregelungen? In allen Fällen geht es darum, den Sprachgebrauch im Rechtswesen und in der öffentlichen Verwaltung so zu ändern, daß auf Menschen mit zum Teil anderen sprachlichen Ausdrücken als bisher Bezug genommen wird. Die im Grundgesetz (Art. 3 GG) verfaßte Gleichberechtigung von Männern und Frauen soll in Gesetzen und Verwaltungstexten auch sprachlich berücksichtigt werden. In einigen Anträgen und parlamentarischen Diskussionsbeiträgen ist deswegen von „sprachlicher Gleichberechtigung“, „Gleichbehandlung“ oder „Gleichstellung“ von Frauen und Männern die Rede.

Die Anträge und Entwürfe sind verschieden lang und unterschiedlich explizit und lassen deshalb nicht genau erkennen, inwieweit dieselben sprachlichen Phänomene gemeint und die gleichen sprachlichen Änderungen beabsichtigt sind. Der SPD-Antrag an den Bundestag besteht nur aus wenigen Zeilen. Der Antrag der Grünen an den Niedersächsischen Landtag umfaßt einschließlich der Begründung viereinhalb Druckseiten. Mir kommt es aber nicht auf eine Ermittlung der parteipolitischen Einstellungen zum Sprachfeminismus an, zumal die landes- und bundespolitischen Bemühungen der Parteien in dieser Hinsicht uneinheitlich sind.<sup>10</sup> Für wichtiger halte ich es, die beantragten Regelungen nach ihrer linguistischen Erheblichkeit, nach dem Ausmaß der angestrebten Änderungen des Sprachgebrauchs zu erörtern.

Am weitesten geht der am 26.2.1985 vorgelegte Antrag der Grünen in Hessen; d. h. er sieht einen Sprachgebrauch vor, der am stärksten von dem derzeitigen abweicht. Die zentrale Bestimmung zu Gebrauch und Form von Personenbezeichnungen lautet:

„Im Gesetzestext soll entweder eine neutrale Form oder die weibliche Form aufgeführt werden. Die männliche Form einer Bezeichnung kann nicht als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und männliche Form einschließt.“ (s. Hessen-Grüne 1985)

Hiernach sollen die sogenannten „männlichen Formen“ in hessischen Gesetzen offensichtlich nicht mehr vorkommen. Etwas weniger rigoros ist die Forderung der niedersächsischen Grünen vom 26.5.1987 an die Landesregierung,

„die Gesetzes- und Amtssprache so zu ändern, daß Funktionen und Ämter und sonstige Personenbezeichnungen im Regelfalle beide Geschlechter benennen, im

<sup>10</sup> So ist der Antrag der Grünen im Bundestag im Hinblick auf das Ausmaß der geforderten Änderungen gemäßiger als die Anträge der hessischen und der niedersächsischen Grünen. Der Antrag der Bonner Regierungskoalition wird wiederum ‚feministischer‘ begründet als der Gesetzentwurf der Niedersächsischen Regierung..

Ausnahmefall geschlechtsneutral oder in der weiblichen Sprachform aufgeführt werden.“ (s. Nieders. Grüne 1987)

In der Begründung heißt es u. a., „... die männlichen Personenbezeichnungen sind nicht geschlechtsneutral!“ Der Ausnahmefall, in dem die „weibliche Form“ verwendet werden soll, ist laut Begründung immer dann gegeben, „wenn keine geschlechtsneutralen Formulierungen gefunden werden können oder nicht möglich sind“ und „wenn das sogenannte Splitting (Richterin/Richter) dazu führt, daß die Sprache schwerfällig, unverständlich oder schlecht erfaßbar wird“. Bei strikter Anwendung dieser Kriterien hätte die Regelung der niedersächsischen Grünen ähnliche sprachliche Ergebnisse wie die der hessischen, da durch „Splitting“ die „Sprache“ durchweg „schwerfällig, unverständlich oder schlecht erfaßbar wird“. Hierzu unten mehr.

Keine Bevorzugung der „weiblichen Form“ sieht die Beschlußempfehlung des Hauptausschusses des hessischen Landtags vom 18. 11.1986 vor, die auf den Antrag der Grünen zurückgeht, aber auch von Vertretern der SPD und der CDU getragen wird. Kern der empfohlenen Regelung ist:

„Im Gesetzestext sollen grundsätzlich die weibliche und die männliche Form oder eine neutrale Form einer Personenbezeichnung aufgeführt werden.“ (s. Hessen-Ausschuß 1986) Und weiter heißt es auch hier: „Die männliche Form einer Bezeichnung kann nicht als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und männliche Form einschließt.“

Diese Bestimmung deckt sich inhaltlich weitgehend mit dem zentralen Satz aus dem Antrag der Grünen vom 25. 9. 1987 an den Bundestag:

„Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind, wenn sie nicht notwendig ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen sind, geschlechtsneutral oder gleichzeitig weiblich und männlich abzufassen.“ (s. Bundes-Grüne 1987)

Die Grünen beantragen damit eine Sprachregelung, die schon Teil (Art. 1, § 6) ihres am 9. 10. 1986 vorgelegten Entwurfs eines Antidiskriminierungsgesetzes war (s. Bundes-Grüne 1986). Von den zuvor genannten unterscheidet sich diese Regelung durch die Berücksichtigung der Tatsache, daß es neben den vielen Rechtsvorschriften, für die das Geschlecht der Betroffenen unerheblich ist, auch einzelne geschlechtsspezifische Bestimmungen gibt.

Stark eingeschränkt ist die von CDU/CSU und FDP am 4. 11. 1987 beantragte Aufforderung an die Bundesregierung,

„ab sofort in allen Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtsspezifische Benennungen/Bezeichnungen zu vermeiden und entweder geschlechtsneutrale Formulierungen zu wählen oder solche zu verwenden, die beide Geschlechter benennen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist und die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes nicht beeinträchtigt werden.“ (s. Bundes-CDU/CSU/FDP 1987)

Der Gesetzentwurf der niedersächsischen Landesregierung vom 21. 1. 1988 enthält die generelle Bestimmung, „personenbezogene Bezeichnungen [sind] so zu wählen, daß sie Frauen nicht diskriminieren“. Hinzu kommt eine Regelung für den Einzelfall:

„Sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften personenbezogene Bezeichnungen, die

für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, kann im Einzelfall jeder die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform verwenden; im amtlichen Sprachgebrauch ist sie zu verwenden.“ (s. Nieders. Regierung 1988)

Mit diesen etwas gewundenen Formulierungen wird anders als in den übrigen Vorschlägen und Anträgen ein Unterschied gemacht zwischen dem Sprachgebrauch in allgemeinen Vorschriften und dem in Texten, die an einzelne Adressaten gerichtet sind.

Die generelle Vorschrift, bei der Wahl von Personenbezeichnungen die Diskriminierung von Frauen zu vermeiden, ist verschwommen und rechtlich problematisch. Andererseits halte ich die Unterscheidung zwischen dem Sprachgebrauch in allgemeinen Vorschriften und dem in Texten, die an konkrete Individuen gerichtet sind, für wichtig. Hierauf komme ich später noch zurück.

Es gibt also zur Zeit eine Art Auswahlmeneü von Regelungen des künftigen Sprachgebrauchs in Rechts- und Verwaltungstexten. Es reicht von der prinzipiellen Vermeidung der sogenannten „männlichen Sprachformen“ zugunsten „neutraler“ und „weiblicher Formen“ bis hin zur weitgehenden Beibehaltung der bisherigen Formulierungsweise bei besserer Beachtung des Sprachgebrauchs individuell adressierter Texte. Nicht einzuordnen in dieses Spektrum ist der schon erwähnte Antrag der SPD-Bundestagsfraktion, der lediglich die Bundesregierung auffordert, „alle Gesetze auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen“ und dem Parlament zu berichten, „welche Gesetze geändert werden müssen und in welcher zeitlichen Folge dies geschehen wird“. (s. SPD 1987)

Eine solche Prüfung sollte auf jeden Fall erfolgen, bevor irgendeine Sprachregelung als Gesetz beschlossen wird. Die Formulierungsweise der anderen Anträge und ihrer Begründungen läßt nämlich vermuten, daß Verfasser und Vertreter dieser Regelungsvorschläge sich noch keine klaren Vorstellungen davon gemacht haben, was sie alles wie geändert haben möchten. Zu einer solchen Klärung gehört ganz wesentlich die Frage, was unter „männlichen“, „weiblichen“ und „neutralen“ „Formen“ oder „Sprachformen“ zu verstehen ist und was „geschlechtsspezifische“ und „geschlechtsneutrale“ „Formulierungen“ oder „Bezeichnungen“ sind.

Bevor ich zu den geplanten Sprachregelungen und ihren Folgen zurückkehre, deshalb ein grammatischer Exkurs, den man Linguisten ersparen könnte, den ich aber im Kontext der derzeitigen sprachpolitischen Diskussionen für unumgänglich halte.

### 3. *Zu Genus und Geschlecht (Sexus) im Deutschen*

Anders als die zu Anfang zitierte Auslegungsvorschrift aus dem Römischen Recht und die zur Zeit beabsichtigten Sprachregelungen möchte ich auf die Unterscheidung zwischen den Kategoriearten Genus und Sexus nicht verzichten. Wenn in der sprachpolitischen Diskussion von „männlichen“ und „weiblichen“ Formen oder Begriffen die Rede ist, wird selten erkennbar, ob damit grammatische Formeigenschaften oder aber Bedeutungseigenschaften sprachlicher Ausdrücke gemeint sind. Es müßte eigentlich für jeden verständigen Menschen leicht

sein zu begreifen, daß ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ zunächst einmal Eigenschaften von Menschen und anderen Lebewesen sind, daß man sich auf diese Eigenschaften bei der Verwendung bestimmter sprachlicher Ausdrücke beziehen kann, also diese Eigenschaften in sprachlichen Äußerungen gemeint oder mitgemeint sein können, die verwendeten Ausdrücke selbst deshalb aber nicht männlich oder weiblich sind.

In der Diskussion der sprachlichen Gleichbehandlung wird leider oft vergessen, manchmal wohl auch verdrängt, daß im Deutschen zwei Kategorisierungen auseinanderzuhalten sind: einerseits das Genus, die drei formalgrammatischen Kategorien Maskulin, Feminin und Neutrum, und andererseits Sexus, die inhaltlichen Kategorien ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ von Wortbedeutungen, die sich auf die beiden biologischen Geschlechter beziehen. Daß dies keine terminologische Spitzfindigkeit männlicher Linguisten ist, sondern eine sachlich notwendige Unterscheidung, wurde zumindest noch vor einigen Jahren auch von grammatisch kundigen Feministinnen anerkannt.<sup>11</sup> Zu der begrifflichen Kontamination tragen vermutlich die aus der traditionellen Schulgrammatik stammenden Wendungen „grammatisches Geschlecht“ und „natürliches Geschlecht“ bei, die Ähnlichkeit oder Analogie der beiden ‚Geschlechtsarten‘ suggerieren. Ich werde *Geschlecht* außer in Zitaten nur als Synonym zu *Sexus* verwenden.

Wichtig auch für die Erörterung der ‚sprachlichen Gleichbehandlung‘ ist, daß sich die drei Genera als formale Eigenschaften sprachlicher Ausdrücke meist ohne weiteres objektiv feststellen lassen. Inwieweit aber bei der Verwendung bestimmter Ausdrücke die Bedeutungseigenschaft ‚weiblich‘ oder ‚männlich‘ gemeint bzw. verstanden wird, kann Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten und Grund für Meinungserklärungen sein; denn sprachliche Bedeutungen sind nicht unmittelbar erfahrbar oder überprüfbar, und sie ändern sich zudem im Verlauf der Geschichte wie auch synchronisch in Abhängigkeit von Situation und Kontext. Daß mit einem sprachlichen Ausdruck bei verschiedenen Verwendungen stets die gleiche Bedeutung verbunden ist oder verbunden sein sollte, gehört zu den besonders verbreiteten volkslinguistischen Irrtümern.<sup>12</sup>

Zusammenhänge zwischen Genus und Sexus im Bereich personenbezogener nominaler Ausdrücke sollen damit nicht übergangen werden. Nur können diese Zusammenhänge nicht dahingehend ‚vereinfacht‘ werden, daß die formalen Eigenschaften feminin und maskulin als durchgängige Ausdrucksmerkmale für die semantischen Eigenschaften ‚weiblich‘ und ‚männlich‘ zu deuten wären.<sup>13</sup> Deshalb

<sup>11</sup> Trömel-Plötz (1978) unterscheidet sorgfältig zwischen „maskulin“ und „männlich“ und zwischen „feminin“ und „weiblich“. Siehe auch Pusch (1984), 169 f.

<sup>12</sup> Zu „Volkslinguistik“ s. Brekle (1985), 34–43. Als „volkslinguistisch“ charakterisiert Berschin (1987) die hessischen Sprachregelungsanträge (Hessen-Grüne 1985) und (Hessen-Hauptausschuß 1986).

<sup>13</sup> In solcher Weise wurde in den Anfängen der Germanistik zur Zeit der Romantik noch die Entstehung der Genera interpretiert. So schreibt Jacob Grimm (1831, 346): „Das grammatische genus ist demnach eine in der phantasie der menschlichen sprache entsprungene ausdehnung des natürlichen auf alle und jede gegenstände. Durch diese wunderbare

noch einige wenige Hinweise, zu denen sich Näheres in mehreren neueren Grammatiken nachlesen läßt.<sup>14</sup>

Die Genera unterteilen im Deutschen die Substantive und einige Pronomina in drei grammatische Eigenschaftsklassen. Sie dienen der formalen Kennzeichnung der Nominalsyntax. Das Genus eines Substantivs wirkt sich als Bedingung auf die Flexionsformen der von ihm syntaktisch abhängigen Wörter aus: z. B.

*ein großer Ärger, der sie plagt*  
*eine große Wut, die sie erschreckt*  
*ein großes Vergnügen, das sie erwartet*

Genusunterscheidungen gibt es aber nur bei Nominalgruppen im Singular; d. h. pluralische Ausdrücke haben keine Genusmarkierung.

Das Fehlen eines durchgehenden Zusammenhangs zwischen den Genera und den Formen und Bedeutungen der Substantive macht eine der besonderen Schwierigkeiten aus, die das Deutsche als Fremdsprache lernwilligen Ausländern bereitet. Nur bei einem Teil der Substantive ergibt sich das Genus aus der Wortstruktur. Maskulina sind u. a. die Substantive mit dem Ableitungssuffix *-er* (*Lehrer, Bohrer, Seufzer*), Feminina Ableitungen auf *-heit, -ung* und *-in* (*Grobheit, Bildung, Lehrerin*), Neutra u. a. Ableitungen auf *-chen* und *-lein* (*Männchen, Büchlein*). Von den produktiven genusbestimmenden Suffixen ist nur *-in* wie in *Lehrerin* auch geschlechtsspezifizierend. Es kennzeichnet das Denotat als ‚weiblich‘. Maskuline Ableitungen auf *-er* können sich wie bei *Lehrer* auf männliche Personen beziehen, dies aber nicht immer. Ich komme auf solche Ausdrücke noch zurück. Daß das Suffix *-er* kein Ausdruck der Bedeutungseigenschaft ‚männlich‘ ist, zeigen unter anderem *Bohrer* und *Seufzer*.

Im Sprachunterricht wird das Genus von Substantiven oft durch Voranstellung eines definiten Artikels verdeutlicht, d. h. es werden Nominalausdrücke im Nominativ Singular gebildet wie: *der Student, die Professorin, das Kind*. Dies ist vermutlich der Grund dafür, daß auch in sprachpolitischen Diskussionen gelegentlich von „männlichen“ oder „weiblichen“ Artikeln gesprochen wird.<sup>15</sup> Deshalb der

---

operation haben eine menge von ausdrücken, die sonst todte und abgezogene begriffe enthalten, gleichsam leben und empfindung empfangen, und indem sie von dem wahren geschlecht formen, bildungen, flexionen entlehnen, wird über sie ein die ganze sprache durchziehender reiz von bewegung und zugleich bindender verknüpfung der redeglieder unvermerkt ausgeübt.“

Diese Art grammatischer Poesie lebt bis heute in den irreführenden Begriffen „grammatisches Geschlecht“ und „natürliches Geschlecht“ fort (Hierzu Grimm 1831, 317 f.). Neuere Forschungen zur Entstehung der Genera in den indoeuropäischen Sprachen (Lohmann 1932, Wienold 1967, Ibrahim 1973) deuten eher darauf hin, daß die Genera zunächst mit der Bezeichnung der biologischen Geschlechter gar nichts zu tun hatten.

<sup>14</sup> Duden-Grammatik (1984), 200 f. et pass.; Engel (1987) 501 ff., Eisenberg (1986), 159 ff., Heidolph et al. (1981), 571 ff.

<sup>15</sup> Z. B. in der Sitzung des Hessischen Landtags am 5. Juli 1984 (Hessischer Landtag 1984, S. 1341). Von einem „femininen Artikel“ (gemeint ist *die*) und einem „maskulinen Relativpronomen“ (*der*) ist in Hellinger et al. (1985), S. 6 u. 8, die Rede. Guentherodt (1984, S. 285) deutet *die* und *sie* als geschlechtsidentifizierend in Ausdrücken wie *die Professorin, . . . sie*. Die gleichen Formen finden sich aber auch in *die Professoren, . . . sie*.



für Grammatiker redundante Hinweis, daß die deutschen Artikel wie auch die Adjektive zwar genusabhängig sind, aber selbst kein Genus und erst recht kein Geschlecht haben. Auf jede der sechs Formen des definiten Artikels (*das, dem, den, der, des, die*) entfallen mehrere der insgesamt 16 Genus-Kasus-Numerus-Funktionen. Genuseindeutig, wenn auch nicht kasuseindeutig, ist nur die Form *das*. Das vermeintlich ‚weibliche‘ *die* und das ‚männliche‘ *der* finden sich auch in Ausdrücken wie *die Kinder der Professorin*.

Das Genus der allermeisten Substantive hat mit den Bedeutungseigenschaften ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ nichts zu tun. Es gibt einige Wortfelder mit vorherrschendem Genus. Daß aber die meisten Baumarten mit Feminina wie *Buche, Eiche, Tanne* usw. bezeichnet werden, macht Bäume nicht weiblich, zumal *Baum* selbst ein Maskulinum ist. Und die maskulinen Bezeichnungen für Alkoholika wie *Wein, Likör, Schnaps* und viele andere lassen solche Getränke nicht ‚männlicher‘ erscheinen als das Neutrum *Bier*. Spekulationen über das ‚Geschlecht‘ von *Tag* und *Nacht, Mond* und *Sonne, Verstand* und *Vernunft* beruhen auf der Vermengung von Genus und Sexus und taugen allenfalls zu metaphorisierenden Wortspielen (*Frau Sonne* u. ä.).

Zusammenhänge, wenn auch keine konsequenten, zwischen dem Genus von Substantiven und dem biologischen Geschlecht der damit Bezeichneten gibt es lediglich bei einem Teil der Ausdrücke zur Bezeichnung von Menschen und Tieren. Substantive mit männlichem Denotat sind in der Regel Maskulina (*Mann, Hengst, Stier*), solche mit weiblichem Denotat meist Feminina (*Frau, Stute, Kuh*). Ausdrücke, die nicht auf das Geschlecht der Bezeichneten verweisen, sind manchmal, aber nicht durchweg Neutra (*Kind, Fohlen, Kalb*). Umgekehrt ist das Genus der für Lebewesen verwendeten Substantive kein durchgängiges Ausdrucksmerkmal für geschlechtsspezifische und geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Mit dem Femininum *Person* und dem Maskulinum *Mensch* wird nichts über das Geschlecht der damit jeweils Gemeinten mitgeteilt. Eine lexikalische Trias wie *Pferd, Hengst, Stute*, also aus geschlechtsneutralem Neutrum, ‚männlichem‘ Maskulinum und ‚weiblichem‘ Femininum, ist nicht die Regel. Mit Feminina wie *Maus, Giraffe, Biene* und Maskulina wie *Geier, Hund, Elefant* und anderen wird meist nicht auf das Geschlecht der damit bezeichneten Tiere verwiesen. Andererseits werden zur generellen Geschlechtskennzeichnung vieler Tierarten Neutra verwendet, nämlich *Männchen* und *Weibchen*. Auf die ‚weiblichen‘ Neutra *Mädchen, Fräulein, Weib* und *Mannequin* ist oft genug hingewiesen worden.

Wichtig schon wegen ihrer Gebrauchshäufigkeit sind die maskulinen Indefinitpronomina *jemand, niemand* und *wer*, deren geschlechtsneutraler Gebrauch nur sprachlichen Radikalfeministinnen Schwierigkeiten bereitet. Zu diesen Pronomina gibt es keine femininen Entsprechungen, nur die Neutra *etwas, nichts* und *was*. In personenbezogenen Kontexten werden auch die Pronominalformen *keiner* und *jeder* häufig geschlechtsneutral verwendet, obgleich sich zu ihnen feminine Entsprechungen bilden lassen. Pronominales *man* hat kein Genus, allenfalls die mit *ein* gebildeten Suppletivformen seines Paradigmas (*einem, einen*), die als maskulin interpretiert werden können.

Die drei Genera des Deutschen geben also keine grammatische Einteilung der Welt in männliche, weibliche und geschlechtslose oder geschlechtsunspezifizierte Gegenstände vor. Die auf die griechisch-römische Grammatiktradition zurückgehende, bis in die neuere Schulgrammatik reichende Redeweise von dem ‚männlichen‘, ‚weiblichen‘ und ‚sächlichen‘ Geschlecht ist irreführend. Sie ist ebenso unangemessen wie einige andere naivgrammatische Termini, z. B. „Tätigkeitswörter“ anstelle von „Verben“.

Die Bedeutungseigenschaften ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ werden – sofern Bedarf für Geschlechtskennzeichnung besteht – mit recht verschiedenartigen Mitteln ausgedrückt, lexikalischen Paradigmen wie *Bruder : Schwester, Hengst : Stute*, spezifizierenden Wortzusammensetzungen wie *Ziegenbock, Adlerweibchen, Elefantenbulle* und Ableitungen mit geschlechtsspezifizierenden Suffixen wie in *Wölfin* und *Gänserich*. Die Verschiedenheit der Ausdrucksmittel deutet auch darauf hin, daß während der Entwicklung der Bezeichnungsformen kein durchgehender Bedarf bestand, das Geschlecht zum dominanten Merkmal für die lexikalische Kennzeichnung aller Lebewesen zu machen.

Das Genus allein wird zur Geschlechtsmarkierung lediglich bei Personenbezeichnungen in der Form von Adjektiven und Partizipien genutzt, z. B. *der Alte : die Alte, ein Angestellter : eine Angestellte*. Hierbei bietet aber das sog. Differentialgenus<sup>16</sup> nur Unterscheidungsmöglichkeiten bei einem Teil der Kasusformen im Singular. Ein Pluralausdruck wie *die Alten* hat kein Genus. Pluralformen dieser Art erfordern, falls das Geschlecht der Gemeinten gekennzeichnet werden soll, zusätzliche Ausdrucksmittel, z. B. *die männlichen Angestellten*.

Damit bin ich bei einer Untergruppe der Ausdrücke angelangt, die das Hauptproblem der geforderten ‚sprachlichen Gleichbehandlung‘ ausmachen, den nominalen Ausdrücken zur Kennzeichnung von Menschen als Träger von Funktionen, Ämtern, Berufen und anderen Eigenschaften, also den Personenbezeichnungen.

#### 4. Personenbezeichnungen

Im Hinblick auf die Bedeutungseigenschaften ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ ist im Deutschen neben den Wortpaaren *Mann* und *Frau, Junge* oder *Bub* und *Mädchen* nur das Wortfeld der Familienbezeichnungen lexikalisch ausgewogen: *Vater : Mutter, Sohn : Tochter, Neffe : Nichte* usw. Hinzu kommen geschlechtsübergreifende bzw. geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie *Kind, Eltern, Geschwister*. Der Ausbau dieses lexikalischen Feldes ist sicherlich auch dadurch bedingt, daß die Kennzeichnung und Wahrnehmung von Familienangehörigen nach ihrem Geschlecht schon immer wichtig war.

Historisch abwegig wäre es jedoch, aus diesen geschlechtssymmetrischen lexikalischen Verhältnissen zu schließen, daß in deutschsprachigen Familien stets Gleichberechtigung der Geschlechter geherrscht hat.

<sup>16</sup> Dieser Terminus geht auf Wienold (1967), bes. 149 ff., zurück.

Die sprachfeministische Kritik der Personenbezeichnungen, die inzwischen beim Gesetzgeber angelangt ist, bezieht sich auch nicht auf das Familienwortfeld, sondern auf die Form und Verwendung von Ausdrücken für gesellschaftliche und berufliche Funktionen und Eigenschaften, für die das Geschlecht der damit Bezeichneten meist gerade nicht wesentlich ist oder sein sollte. Dieser Wortschatzbereich ist im Deutschen im Hinblick auf die Eigenschaften ‚weiblich‘ und ‚männlich‘ morphologisch und semantisch asymmetrisch. Zu den wenigen symmetrischen Wortpaaren dieses Bereichs gehören Komposita auf *-mann* und *-frau* wie *Kaufmann* : *Kauffrau*. Einige der Bildungen auf *-frau* wie *Amtfrau* sind aber noch recht jung und nicht allgemein gebräuchlich.

Mit Ausnahme der schon erwähnten nominalisierten Partizipien und Adjektive sind die morphologisch einfachen oder einfacheren Ausdrücke überwiegend Maskulina wie *Lehrer*, *Arzt*, *Assistent*, *Bürger*, *Arbeiter* usw. Die sog. movierten Feminina wie *Lehrerin*, *Ärztin*, *Assistentin*, *Bürgerin*, *Arbeiterin* sind von den entsprechenden einfacheren Ausdrücken mit dem Suffix *-in* abgeleitet, das stets die Bedeutungseigenschaft ‚weiblich‘ markiert. Die morphologisch unmarkierten Maskulina haben bekanntlich zwei Verwendungsarten: Mit ihnen werden entweder Männer bezeichnet, die die betreffenden Berufe oder Funktionen haben, oder sie werden geschlechtsneutral verwendet, d. h. zur umfassenden Bezeichnung männlicher und weiblicher Eigenschaftsträger oder von Menschen, deren Geschlecht nicht bekannt ist oder unspezifiziert bleiben soll (s. hierzu Oksaar 1976, bes. 73 ff.).

Im Unterschied zum Wortfeld der Familie, das zur Geschlechtsunterscheidung gut ausgebaut ist, ist in den genannten lexikalischen Feldern der Personenbezeichnungen die Geschlechtsmarkierung also nicht primär. Anders als bei Ausdrücken wie *Vater* und *Mutter*, zu deren Bedeutungskern die Eigenschaften ‚männlich‘ bzw. ‚weiblich‘ gehören, geht es bei der konkreten Verwendung von Ausdrücken wie *Lehrer* oder *Arzt* oft um die Wahrnehmung oder Kennzeichnung der jeweils Gemeinten nicht nach ihrem Geschlecht, sondern primär nach den bezeichneten Fähigkeiten und Eigenschaften. Die morphologische Asymmetrie der meisten Personenbezeichnungen im Hinblick auf die beiden Geschlechter hängt damit zusammen, daß die Dichotomie ‚männlich‘ : ‚weiblich‘, lexikalisiert in Wortpaaren wie *Mann und Frau*, nur eine der kommunikativ und lebenspraktisch wichtigen Unterscheidungen ist. Daneben gibt es viele andere, die sich mit stereotypen Doppelformen andeuten lassen wie *Freund und Feind*, *Arme und Reiche*, *Kinder und Erwachsene*, *Arbeiter und Angestellte*, *Optimist und Pessimist*, *Lehrer und Schüler*, *Sieger und Verlierer*. Daß auch solche Dichotomien vorwiegend durch Maskulina ausgedrückt werden, liegt weniger an ‚männlicher Dominanz der Sprache‘ als an der relativen morphologischen Einfachheit der Maskulina.

Die unmarkierten Maskulina eignen sich deshalb auch als geschlechtsunspezifische Teile von Komposita und Ableitungen wie in *lehrerhaft*, *ärztlich*, *Assistentenstelle*, *Bürgertum*, *Arbeiterklasse*. Mit Sicherheit keine geschlechtsspezifische

Bedeutung haben sie als Basiswörter movierter Feminina wie *Lehrer-in*: denn die Bedeutung von *Lehrerin* ist ja nicht etwa: ‚weiblicher Mann, der lehrt‘.

##### 5. Personenbezeichnungen in Gesetzestexten

Zur Vorbereitung einer Anhörung am 9. Mai dieses Jahres wurde von dem Niedersächsischen Landtagsausschuß für Gleichberechtigung und Frauenfragen den Eingeladenen unter anderem die Frage gestellt:

„Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß in Gesetzestexten Personen grundsätzlich in der männlichen Form bezeichnet werden?“<sup>17</sup>

Die gleiche Frage war schon vom Hauptausschuß des Hessischen Landtags zu einer Anhörung am 6. 3. 1986 gestellt worden (Hessischer Ausschuß 1986, Anlage 1). Bei der hessischen Anhörung wurde vor allem mit historischen Deutungen geantwortet, so der Auffassung, diese Bezeichnungsweise habe „weit in die Geschichte zurückreichende gesellschaftliche Ursachen und dürfte der seit Jahrhunderten tradierte sprachliche Reflex einer wesentlich patriarchalisch geprägten Gesellschaft sein“.<sup>18</sup> Ich halte diese Deutung für plausibel, aber für zu einfach. Ein weiterer Grund ist wohl auch, daß die maskulinen Personenbezeichnungen meist einfacher sind als die femininen und sich deshalb für einen geschlechtsneutralen Gebrauch besser eignen. Die Genusformen und ihr derzeitiger Gebrauch lassen sich nicht ausschließlich aus der politischen und sozialen Geschichte erklären, zumal die sicherlich nicht weniger patriarchalischen Gesellschaften in anderen europäischen Ländern andere sprachliche „Reflexe“ bewirkt haben. Warum die deutsche Sprache bis heute drei Genera bewahrt hat, die französische nur zwei, die schwedische auch nur zwei, aber zwei andere<sup>19</sup>, und die englische gar keines<sup>20</sup>, läßt sich schwerlich zu unterschiedlichen sozialen Entwicklungen in diesen Ländern in Beziehung setzen, sicherlich nicht zu Unterschieden in der Entwicklung der rechtlichen Stellung von Frauen und Männern.

Mich hat an der Frage auch mehr die darin enthaltene Tatsachenfeststellung interessiert, „daß in Gesetzestexten Personen grundsätzlich in der männlichen Form bezeichnet werden“. Hierzu habe ich mir jeweils einige Teile des Strafgesetzbuches (StGB), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Grundgesetzes (GG) etwas näher angesehen.

Die Texte unterscheiden sich in den Arten der verwendeten Personenbezeichnungen nur wenig voneinander. Eindeutig geschlechtsspezifische Ausdrücke gibt es nur wenige: im StGB *Mann*, *Frau*, *Mädchen* (meist im Zusammenhang mit

<sup>17</sup> Die Fragen sind in der Niederschrift über die Ausschußsitzung (Nieders. Ausschuß 1988) leider nicht wiedergegeben. Siehe aber Hessischer Ausschuß (1986), Anlage 1.

<sup>18</sup> Stellungnahme von Staatssekretär Hans Joachim Suchan in: Hessischer Ausschuß (1986), Anlage 2, S. 3.

<sup>19</sup> Im Französischen Maskulin und Feminin, kein Neutrum; im Schwedischen und Dänischen Neutrum und Utrum, dem morphologischen Zusammenfall von Maskulin und Feminin.

<sup>20</sup> Daß man sich im Englischen z. B. auf *teacher* mit *she* und *he* beziehen kann, zeigt gerade, daß es dort keine formalgrammatischen Genera gibt.

Sexualdelikten), im BGB *Frau* (§ 1786) und zweimal die fürchterliche *Frauensperson* (§§ 825 und 847), im GG *Männer, Frauen und Mutter*. Die Bedeutungseigenschaft ‚männlich‘ legen auch einige wenige Ausdrücke wie *Lehrherr* (§ 196 BGB) und *Geschäftsherr* (§ 678 ff.) nahe. Nach heutigem Rechtsverständnis werden sie jedoch nicht mehr geschlechtsspezifisch gedeutet.

Neben den genuslosen, geschlechtsübergreifenden Ausdrücken *Eltern* und *Geschwister* finden sich gelegentlich die geschlechtsneutralen Neutra *Kind, Mitglied*, im StGB auch *Opfer* (§ 177), außerdem die geschlechtsneutralen Maskulina *Mensch, Vormund, Abkömmling*, wiederholt auch das geschlechtsneutrale Femininum *Person*. Unter den substantivischen Personenbezeichnungen überwiegen jedoch Maskulina wie *Täter, Mittäter, Richter, Mörder, Gehilfe, Gläubiger, Schuldner, Besitzer, Empfänger*. Auch die vielen nominalisierten Partizipien und Adjektive sind im Singular meist Teil maskuliner Ausdrücke wie *ein Angehöriger, Angeschuldigter, anderer, Dritter, Berechtigter, Beteiligter* u. v. a. Ausdrücke wie diese kommen auch im Plural vor und in Kasusformen, die nicht genuseindeutig sind, wie z. B. *einem Dritten, des Beteiligten* (die auch Neutra sein können). Ich bin nur auf eine geschlechtsspezifische Verwendung eines Partizips gestoßen, und zwar mit der Bedeutung ‚weiblich‘: *die Verführte* in § 182 StGB. Und nur in diesem Kontext ist *Täter* zweifellos als ‚männlich‘ zu verstehen.

Von solchen Einzelfällen abgesehen, von denen es noch einige weitere geben mag, haben die nominalisierten Adjektive und Partizipien auch in maskuliner Form keinen aus dem Kontext entnehmbaren männerspezifischen Bezug. Ausdrücke wie *ein anderer* und *einen anderen* können sich z. B. auch auf Prostituierte beziehen (§§ 180 a u. 181 a StGB), und das sind ja zumindest nicht überwiegend Männer.

Häufig kommen auch die maskulinen Pronomina *jemand, niemand* und *jeder* vor, und zwar durchweg ohne geschlechtsspezifische Deutungsmöglichkeit, z. B. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2,2 GG).<sup>21</sup> Im StGB erfolgt die Kennzeichnung von Personen meist gar nicht durch Substantive, sondern durch Konstruktionen mit dem maskulinen Pronomen *wer*, z. B.: „Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig“ (§ 32 StGB).

Wenn also in der erwähnten Frage des Landtagsausschusses ‚männliche Form‘ als maskulines Genus zu verstehen ist, läßt sich durchaus sagen, daß das Maskulinum als grammatische Kategorie bei den Personenbezeichnungen in Gesetzestexten überwiegt. Daß es sich dabei nach heutigem Rechtsverständnis nicht um eine Bevorzugung von Männern handelt (als *Täter, Mörder, Mittäter* wird ja ohnehin niemand bevorzugt), sondern um ein Formulierungsprinzip, wird unter anderem an zwei Textstellen deutlich, auf die ich durch eine gutachtliche Stellung-

<sup>21</sup> Ein ausschließlich ‚männlicher‘ Bezug gilt zur Zeit noch für Art. 4 (3) GG: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Das liegt jedoch nicht an dem maskulinen *niemand*, sondern an Art. 12 (3) GG.

nahme von Ingrid Guentherodt<sup>22</sup> aufmerksam wurde. In § 52 der Strafprozeßordnung (StPO) heißt es unter anderem:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist

1. der Verlobte des Beschuldigten,
2. der Ehegatte des Beschuldigten. . .“

Und in § 149 StPO heißt es:

„Der Ehegatte eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen. . .“

Guentherodt nennt dies ein „Beispiel für die Perversion einer frauenfeindlichen deutschen Rechtssprache“. Ich halte die beiden Passagen wie manche andere Gesetzesformulierung keineswegs für vorbildliches Deutsch. Im Zusammenhang mit unserer Fragestellung sind sie aber vor allem vorzügliche Belege für geschlechtsneutral verwendete Maskulina.

Ein besonders klares Beispiel für den geschlechtsneutralen Gebrauch maskuliner Ausdrücke ist § 611 a BGB, der dem (maskulinen) *Arbeitgeber* verbietet, einen (ebenfalls maskulinen) *Arbeitnehmer* „wegen seines Geschlechts“ zu benachteiligen.

Zum Vergleich habe ich mir noch das Zivilgesetzbuch (ZGB) der DDR angesehen, das erst 1975 beschlossen wurde. In den grammatischen Eigenschaften der verwendeten Personenbezeichnungen unterscheidet sich dieser Text nicht von den hierzulande geltenden Gesetzen. Kennzeichnend für die geschlechtsneutrale Verwendung von Maskulina ist etwa das in § 3 ZGB genannte Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ oder auch die Bestimmung § 100 (3): „Mieter einer Wohnung sind beide Ehegatten, auch wenn nur ein Ehegatte den Vertrag abgeschlossen hat.“

An der historischen Tatsache, daß die älteren gesetzlichen Bestimmungen mit maskulinen Personenbezeichnungen in der Vergangenheit vorwiegend, manche auch ausschließlich auf Männer angewendet wurden, gibt es keinen Zweifel, zumal die Frauen ihre rechtliche Gleichstellung erst seit dem Beginn dieses Jahrhunderts nach und nach erreicht haben. An den sprachlichen Ausdrucksformen hat sich bisher nichts geändert. Geändert hat sich aber die rechtssprachliche Bedeutung vieler Ausdrücke, die früher stets oder meist auf Männer angewendet wurden. Von den wenigen geschlechtsspezifischen Spezialbestimmungen abgesehen, ist ‚männlich‘ als rechtserhebliche Bedeutungseigenschaft entfallen. Der Bedeutungsumfang (anders gesagt: das Referenzpotential) von Ausdrücken wie *Käufer*, *Schuldner*, *Vormund* ist in rechtssprachlichen Texten größer geworden, und zwar nicht weil das Merkmal ‚weiblich‘ hinzugekommen wäre, sondern weil das Geschlecht als explizites oder inexplizites Definiens entfallen ist. Die sprachfeministische Kritik an den „Formen mit maskulinem Genus . . ., die nach der androzentrischen Sprachideologie als neutrale oder abstrakte Termini gelten und je nachdem das Femininum mitmeinen sollen oder nicht . . .“ (Guentherodt 1984,

<sup>22</sup> In: Hessischer Ausschuß (1986), Anlage 9, Folie 2.

S.282), verkennt dieses semantische Phänomen. Im derzeitigen rechtssprachlichen Gebrauch meinen die Maskulina nicht das Femininum mit, was ohnehin grammatisch abwegig wäre, sie haben vielmehr überhaupt keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Anders als im Römischen Recht ist deshalb auch für die Deutung der Personenbezeichnungen im geltenden deutschen Recht keine Auslegungsvorschrift erforderlich. Die grundgesetzliche Bestimmung, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind, reicht zur rechtlichen Interpretation der Personenbezeichnungen völlig aus.<sup>23</sup>

Damit beziehe ich mich nur auf die fachsprachliche Geltung maskuliner Personenbezeichnungen im Rechtswesen. Daß diese Ausdrücke tatsächlich geschlechtsneutral zu deuten sind, ist anders als bei ihrer gemeinsprachlichen Verwendung empirisch leicht zu überprüfen. Jeder Strafprozeß und jeder Rechtsstreit, in den Frauen und Männer verwickelt sind, liefert praktisch-semantische Beweise.<sup>24</sup>

Zu erwähnen ist eine weitere semantische Besonderheit bei der Verwendung eines Teils der im Bürgerlichen Recht gebräuchlichen Ausdrücke wie *Käufer*, *Gläubiger*, *Eigentümer*. Im Gesetzeskontext sind diese Ausdrücke nicht nur als Personenbezeichnungen zu interpretieren, sondern auch als Personifikationen. Sie können nämlich auch auf die sog. juristischen Personen angewendet werden, also auf Firmen, Gesellschaften, Vereine usw., denen sich kein Geschlecht zuschreiben läßt.<sup>25</sup>

Der sprachfeministische Vorwurf, „In der deutschen Gesetzessprache kommen Frauen so gut wie nicht vor“ (Bundes-Grüne 1987), besteht demnach im engeren Sinne nicht ‚zu Recht‘. Er läßt sich unter Hinweis auf die derzeitige rechtssprachliche Semantik beantworten mit: Männer kommen da auch nicht häufiger vor. Da Wörter und Sätze keine Menschen sind, können Männer und Frauen sprachlich nur in der Weise „vorkommen“, daß sie in Texten als Denotate oder Referenten sprachlicher Ausdrücke gemeint sind und verstanden werden. In diesem Sinne kommen Männer wie Frauen nur in den wenigen geschlechtsspezifischen Rechtsvorschriften vor. Ansonsten kann sich ein Mann einer Frau gegen-

<sup>23</sup> Deshalb ist auch eine Bestimmung wie die folgende im Referentenentwurf der Niedersächsischen Regierung (1987) überflüssig und deshalb wohl auch wieder zurückgenommen worden:

„In Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes ... gelten personenbezogene Bezeichnungen, soweit nicht anders bestimmt ist, für Männer und Frauen, auch wenn die männliche Sprachform verwandt wird.“

Eine solche Bestimmung sagt letztlich nicht mehr, als daß Art.3 (2) GG auch in Niedersachsen gilt.

<sup>24</sup> Die geschlechtsspezifische Deutung nichtfachlich gebrauchter ‚generischer‘ Maskulina hat Josef Klein (1987) in Befragungstests überprüft. Die Mehrzahl der männlichen und weiblichen Befragten gaben als Vertreter von *Einwohnern*, *Bürgern*, *Kunden* usw. jeweils einen Mann an. Diese Deutung erwies sich aber auch als abhängig vom Situationskontext und galt im übrigen auch für Doppelformen wie *Bürgerinnen/Bürger*. Nach einer geschlechtsneutralen Deutung wurde in den Tests nicht gefragt.

<sup>25</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Vors. Richter a. D. Dr. Heinz Fotheringham.

über keine Vorteile mit dem Argument verschaffen, im Gesetz sei nur vom *Eigentümer*, nicht von einer *Eigentümerin* die Rede. Ebenso wenig würde einer Frau das Argument helfen, im Strafgesetz komme nur der *Täter*, nicht die *Täterin* vor.

Die Frage nach dem Vorkommen von Frauen und Männern in der Gesetzesprache hat noch einen anderen Aspekt. Die Personenbezeichnungen in Gesetzestexten beziehen sich genau genommen nicht auf Menschen als Individuen, zu deren Identität nun einmal auch das Geschlecht gehört. Ausdrücke wie *Eigentümer* und *Täter* haben im Kontext einer gesetzlichen Vorschrift – linguistisch gesprochen – gar keine Referenz, sondern nur ein Referenzpotential. Die Verfasser eines Gesetzestextes und die Angehörigen der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft mögen zwar an konkrete Personen gedacht haben, rechtlich gemeint sind in dem beschlossenen Text keine bestimmten Menschen, sondern alle, auf die die im Gesetz genannten Eigenschaften zutreffen. Und zu diesen Eigenschaften gehört in den meisten gesetzlichen Bestimmungen nicht das Geschlecht.

Der Bezug auf einzelne Menschen wird nicht durch die Gesetze, sondern durch andere Rechts- oder Verwaltungstexte hergestellt, also etwa durch Bescheide, Anklageschriften, Verträge, Ernennungsurkunden usw. Erst in solchen Texten können Personenbezeichnungen eine Referenz haben, zu deren Bestimmung oft auch die Kennzeichnung des Geschlechts der Referenten gehört. Bei explizit adressierten Texten dieser Art geschieht dies unter anderem durch die Form der Anrede oder sollte jedenfalls hierdurch geschehen.

Das Fachsprachenargument allein entkräftet jedoch noch nicht die Kritik an den Personenbezeichnungen in Gesetzestexten. Ein wichtiger Kritikpunkt könnte sein, daß der juristische Sprachgebrauch wie in anderen Besonderheiten auch in der Verwendung von Personenbezeichnungen vom nichtfachlichen Sprachgebrauch abweicht, und zwar so erheblich, daß deswegen Gesetze und daraus abgeleitete Rechtstexte für Nichtjuristen schwer zu verstehen sind.

Einige der Personenbezeichnungen im BGB haben sicherlich für viele Menschen keine oder nur eine sehr unklare Bedeutung. Ich habe z. B. keine Ahnung, was ein *Auslobender*, ein *Besitzdiener* oder ein *Eigengläubiger* tut. Das hat aber nichts mit meinem Unvermögen zu tun, mir die bezeichneten Personen als Männer oder Frauen vorzustellen.

Bei dem gemeinsamen Bemühen von Juristen und Linguisten – männlichen und weiblichen – um verständlichere Rechts- und Verwaltungstexte, das nur wenig früher als der bundesdeutsche Sprachfeminismus einsetzte, hat die Frage der geschlechtsspezifischen und geschlechtsneutralen Verwendung von Personenbezeichnungen keine Rolle gespielt. Personenbezeichnungen wurden lediglich im Zusammenhang mit den Anredeformen in Behördenschreiben und Vordrucken behandelt. Daß in Gesetzen und Verwaltungstexten Frauen ständig „ignoriert“, „unterdrückt“, vielleicht sogar „sprachlich vernichtet“ werden oder „sprachlichen Gynocid“ erleiden müssen (s. Pusch 1984, 11. u. 30), ist Hildegard Wagner bei ihrer Untersuchung der deutschen Verwaltungssprache (1970, 3. Aufl. 1983) anscheinend nicht aufgefallen. Gemerkt haben davon auch nichts die fünf Wissen-



schaftlerinnen, die sich an dem 1984 erschienenen Band der Akademie für Sprache und Dichtung „Die Sprache des Rechts und der Verwaltung“ mit längeren Beiträgen beteiligt haben.<sup>26</sup>

Verständlichkeit wird bezeichnenderweise in den derzeit vorliegenden Anträgen zur Änderung der Personenbezeichnungen in Gesetzen und Verwaltungstexten nicht als Ziel genannt, sondern lediglich in einem Antrag als einschränkende Bedingung (Bundes-CDU/CSU/FDP 1987). In der Begründung und der parlamentarischen Diskussion der weitergehenden Regelungsvorschläge geht es immer nur darum, daß der derzeitige Sprachgebrauch in Recht und Verwaltung „sexistisch“ sei, daß Frauen durch die Verwendung der sog. ‚männlichen Form‘ zur Bezeichnung von Personen, Funktionen und Ämtern benachteiligt werden. Wie also sehen die geforderten sprachlichen Alternativen aus?

#### 6. Zu den Sprachregelungen im einzelnen

Die weitergehenden Änderungsanträge gehen aus von der schon zitierten Auffassung:

„Die männliche Form einer Bezeichnung kann nicht als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und die männliche Form einschließt.“ (s. Hessen-Grüne 1985. Hessen-Hauptausschuß 1986)

Abgesehen von der etwas kuriosen Formulierung, daß ein „Oberbegriff . . . Formen(?) einschließt“, finden sich solche Sätze auch in schon geltenden Verwaltungsvorschriften. So heißt es in einem Bremischen Senaterlaß vom 3. 9. 1985:

„Die männliche Form einer Bezeichnung kann grundsätzlich nicht als ein Oberbegriff angesehen werden, der weibliche und männliche Personen einschließt. Abweichungen von dieser Regel sind mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abzuklären.“<sup>27</sup>

Wenn in solchen Bestimmungen generell „männlich“ als maskulin und „weiblich“ als feminin gemeint ist, bleiben nur wenige geschlechtsneutral verwendbare Ausdrücke übrig. *Person* und die oft als „geschlechtsneutral“ erwähnten *Schreib-, Hilfs- und Lehrkräfte* sind ja Feminina, *Mensch* und Pronomina wie *jemand* und *wer* Maskulina. Keine Probleme dürfte es mit Pluralformen wie *die Minister, die Mitarbeiter, die Täter* geben, denn im Plural gibt es, wie schon gesagt, kein Genus. Andererseits wären auch genuslose Pluralformen wie *Ministerinnen, Mitarbeiterinnen, Täterinnen* nicht geschlechtsneutral.

Ich vermute jedoch, daß die Verfasser dieser Anträge und Bestimmungen an solche grammatischen Fragen gar nicht gedacht haben. Sie hatten vermutlich vor allem Paare von Bezeichnungsformen wie *Minister : Ministerin, Mitarbeiter : Mitarbeiterin* und ähnliche im Sinn.

<sup>26</sup> Es waren Elisabeth Gülich, Svea Haske, Christa Joisten, Els Oksaar und Hildegard Wagner. Zum Thema „Recht u. Sprache“ siehe auch Wassermann/Petersen (1983).

<sup>27</sup> Bremischer Senat (1985). Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Gemeinsamen Runderlaß der Hessischen Regierung (1984).

Die Feststellung, daß ein maskuliner Ausdruck nicht als „Oberbegriff“ für weibliche und männliche Personen angesehen werden könne, ist als deskriptive Aussage falsch. Maskuline Personenbezeichnungen werden je nach Kontext und Mitteilungsentention häufig geschlechtsneutral gebraucht, auch von Frauen. Die beiden zitierten Sätze haben mit der Formulierung „kann nicht ... angesehen werden“ lediglich die Form einer Tatsachenfeststellung. Sinn haben sie nur als normative Regelung, als Verbot, maskuline Ausdrücke als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu gebrauchen. Was soll an deren Stelle treten?

Von den beantragten Regelungen zur Ersetzung der geschlechtsneutral verwendeten Maskulina ist der Vorschlag der hessischen Grünen, im Gesetzestext „entweder eine neutrale Form oder die weibliche Form“ zu verwenden, linguistisch besonders problematisch. Da es nur wenige Personenbezeichnungen gibt, die wie *Mitglied* generell geschlechtsneutral verwendet werden, blieben nach dieser Regelung in der Mehrzahl der Fälle nur movierte Feminina wie *Ministerin*, *Mitarbeiterin* und *Täterin* übrig. Die Verwendung des „geschlechtsneutralen Femininums“, von „femininen Oberbegriffen“, wird seit einigen Jahren von Luise F. Pusch propagiert, weil sie, wie sie schreibt, „des ewigen höflichen Splittens müde“ ist (in Hellinger 1985, S. 36). Letztlich geht es ihr aber bei diesem idiosynkratischen Sprachgebrauch darum, auf die Belange der Frauenbewegung aufmerksam zu machen. Sie sagt (Pusch 1986): „Frauen, die konsequent das umfassende Femininum verwenden, empfinden dies als sehr lustvoll – auch weil die Reaktionen der Männer auf diese Strategie so komisch und entlarvend sind.“ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß dieselbe Autorin nur wenige Jahre früher das Suffix *-in* noch als „hochgradig diskriminierend“ bezeichnet hat (Pusch 1984, S. 64).

Das linguistische Hauptproblem der Einführung eines ‚geschlechtsneutralen Femininums‘ wäre, daß damit nicht an einen etablierten Sprachgebrauch angeknüpft werden könnte, sondern nur an die „lustvollen“ Sprachspiele einiger weniger Sprachfeministinnen. Anders als die maskulinen Personenbezeichnungen sind die movierten Feminina morphologisch markiert und haben nach allgemeinem Sprachgebrauch stets die Bedeutungseigenschaft ‚weiblich‘. Diese Zuordnung von Bedeutung und markierter sprachlicher Form würden sich den vielen deutschsprachigen Menschen zumindest nicht rasch per Gesetz austreiben lassen, zumal das Ergebnis sehr unpraktisch wäre. Konsequenterweise müßte nämlich das geschlechtsneutrale Femininum auch im Bereich der Wortbildung an die Stelle der unmarkierten Ausdrücke treten. Es wären also Ausdrücke wie *ärztinlich*, *Ministerinpräsidentin* und *Bürgerintum* zu erwarten. In seiner Kritik des Sprachfeminismus spricht Gerhard Doerfer (1985) deshalb statt von Linguistik auch konsequent von „Linguist~~ik~~“.

Der Vorschlag der niedersächsischen Grünen würde, da die vorgebliche „Ausnahme“ nur als Regel gedeutet werden kann, auf das gleiche Ergebnis wie die von den hessischen Grünen beantragte Regelung hinauslaufen. In der Begründung wird auch unmißverständlich für die Einführung des „generischen Femininums“ plädiert (Nieders. Grüne 1987, S. 3).

Ernster zu nehmen sind die verschiedenen vorgeschlagenen Regelungen, in Gesetzen und Verwaltungstexten Personen mit „geschlechtsneutralen“ oder gleichzeitig mit „männlichen“ und „weiblichen“ Formen zu bezeichnen. Eine solche Regelung gibt es schon als Regierungserlaß im Saarland (Saarl. Regierung 1986) und als Entschließung des Hessischen Landtags. In die gleiche Richtung gehen die Anträge der Grünen und der Regierungskoalition an den Bundestag. Der Antrag der Bonner Regierungskoalition unterscheidet sich jedoch von den anderen durch die Einschränkungen, „soweit dies sachlich gerechtfertigt ist und die Lesbarkeit und die Verständlichkeit des Gesetzestextes nicht beeinträchtigt werden“.

Da bei den allermeisten Vorkommen von Personenbezeichnungen in Gesetzestexten wenigstens eine dieser Einschränkungen greifen würde, ist der zuletzt genannte Sprachregelungsvorschlag weitgehend leer. Wenn in Gesetzen und anderen allgemeinen Vorschriften auf Personen mit Doppelkonstruktionen aus maskulinen und femininen Nomina Bezug genommen wird, so beeinträchtigt dies durchweg die Lesbarkeit und Verständlichkeit und wäre außerdem sachlich nur selten zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung müßte ja darin bestehen, daß die neue Ausdrucksweise die rechtserheblichen Eigenschaften genauer angibt als die bisherige.

Was die Vermengung von Genus und Sexus im Hinblick etwa auf Pronomina wie *jemand* und *wer* und Substantive wie *Mensch* und *Person* angeht, so belasse ich es bei den schon gegebenen Hinweisen. Genus- und sexusneutrale Formulierungen durch Gebrauch pluralischer Adjektive und Partizipien wie *die Abgeordneten* sind nicht durchgängig möglich. Häufiges Splitting, d. h. der Gebrauch von Doppelausdrücken wie *die Bürgerinnen und Bürger* oder *der Täter bzw. die Täterin*, wären unvermeidbar.

Beispiele von Texten, die nach sprachfeministischen Vorstellungen (vor der Propagierung des „geschlechtsneutralen Femininums“) abgefaßt sind, gibt es schon. Da sind die Stellenanzeigen, die mit Schrägstrichkonstrukten wie „Gesucht wird ein/e wissenschaftlicher/e Mitarbeiter/in, der/die . . .“ bekunden, daß § 611 b BGB beachtet wird. Eine solche Notation ist aber als generelles Formulierungsmuster nicht sinnvoll auf Gesetze und Verwaltungstexte übertragbar. Die Schrägstrichausdrücke sind ja keine Wörter, sondern rein schriftsprachliche Gebilde, die sich weder vorlesen noch sonstwie mündlich verwenden lassen. Das fällt bei Stellenanzeigen nicht so auf, weil sie meist nicht laut gelesen werden.

Deutlicher wird diese Komplikation bei Vorschriften und Ordnungen, die auch mündlich zitierbar sein müssen. In der am 5.11.1987 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl kann man viele Formulierungen finden wie:

„Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr/e Stellvertreter/in den Vorsitz.“ (Stadt Marl 1987, § 8)

Solche Ausdrücke werden auch nicht dadurch lesbarer und sprechbarer, daß statt der Schrägstriche andere graphische Zeichen gebraucht werden.<sup>28</sup> Mündlich zitierbar werden diese Bestimmungen erst, wenn man die mit den Schrägstrichen

angezeigten Abkürzungen zurücknimmt. Nicht als ob das Ergebnis verständlicher würde. Die ungekürzte Version der Marler Geschäftsordnungsbestimmung könnte etwa lauten:

„Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin den Vorsitz.“

Die zu Anfang erwähnte Funktion des Genus, nämlich syntaktische Zusammenhänge im Nominalbereich herzustellen, wirkt sich hier bis zur grammatischen Hermetik des Textes voll aus. Koordinationen von genusverschiedenen Substantiven führen zu morphosyntaktischen Komplikationen, weil jeweils zwei Kongruenzstrukturen in die lineare Abfolge eines Satzes gezwängt werden müssen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei den Possessiva *ihr* und *sein*, weil deren Form im Singular von zwei Seiten bestimmt wird.

Beispiele wie das aus dem Rat der Stadt Marl lassen sich leicht in anderen neueren Rechtstexten finden<sup>29</sup>, etwa dem Saarländischen Krankenhausgesetz (SKHG) vom 15. 7. 1987, das eine Reihe von Formulierungen enthält wie in § 25 (7):

„Der/Die sterbende Patient/Patientin hat im besonderen Maße Anspruch auf eine seiner/ihrer Würde entsprechende Behandlung und Unterbringung. Hierzu gehört auch ihm/ihr auf seinen/ihren Wunsch hin das Sterben zu Hause zu ermöglichen“.

Bei der Anhörung des mit Sprachregelungsanträgen befaßten niedersächsischen Landtagsausschusses am 9. 5. 1988 wurde unter anderem Artikel 20, Satz 2, der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung als Beispiel für diskriminierenden Sprachgebrauch genannt. Er lautet:

„Der Ministerpräsident beruft die Minister. Er ernennt seinen Stellvertreter.“

Selbst einige der befragten Experten hatten Schwierigkeiten, diese beiden Sätzchen ‚nichtsexistisch‘ umzuformen. Das Ergebnis würde sich nicht wesentlich von der ausformulierten Stelle aus der Marler Geschäftsordnung unterscheiden:

„Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin beruft die Minister bzw. Ministerinnen. Er ernennt seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin bzw. sie ihren Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin.“

Anders als in Anredeformen wie *Sehr geehrte Damen und Herren* oder *Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger* lassen sich die textinternen grammatischen Folgen der Ersetzung von Nominalgruppen mit nur einem Substantiv durch solche mit

<sup>28</sup> Aus dem Schweizer Sprachfeminismus stammt die Schreibung des großen I anstelle des Schrägstrichs vor Movierungssuffixen, z. B. *MinisterIn*, *MitarbeiterInnen*. Aber auch diese Schreibung bietet keine Aussprachehilfe.

<sup>29</sup> Weitere Beispiele sind: die Saarländische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Beamtinnen des Gerichtsvollzieherdienstes (AO JGV) vom 11. 3. 1988; das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 11. 1. 1988 (bes. § 55); die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 24. 3. 1987. Auf diese Texte machte mich Dr. Eggert Winter vom Hessischen Justizministerium aufmerksam.

zwei koordinierten Substantiven nicht lokal begrenzen. Mit Behinderungen der Verständlichkeit ist in solchen Fällen fast immer zu rechnen.

### 7. *Schlußdiskussion*

Das Entscheidende ist: All dieser Formulierungs- und Entschlüsselungsaufwand ist letztlich unnötig und nutzlos, weil er keinen Zuwachs an rechtlich relevanten Informationen bewirkt. Die Information, daß es Menschen zweierlei Geschlechts gibt, ist nicht neu; sie braucht nicht an jeder nominalen und pronominalen Textstelle, die auf Menschen Bezug nimmt, expliziert zu werden. Daß Menschen wegen ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden dürfen (s. Art. 3 (3) GG), wird auch nicht in jeder gesetzlichen Bestimmung erneut bestätigt.

Eine gesetzlich verordnete Ausdehnung sprachfeministischer Formulierungsprinzipien auf alle Gesetze und allgemeine Vorschriften hätte neben der Schwerverständlichkeit der Texte den Nachteil, daß Doppelausdrücke wie *Minister* bzw. *Ministerin*, *Täterin* bzw. *Täter*, *Beamtinnen* und *Beamte* keineswegs Geschlechtsneutralisierung der Personenbezeichnungen bewirken, sondern eine betonte Geschlechtskennzeichnung. Im unmittelbaren Kontext eines geschlechtsspezifisch markierten Femininums hat das entsprechende Maskulinum eindeutig das Bedeutungsmerkmal ‚männlich‘. *Minister* allein kann in allgemeinen Bestimmungen geschlechtsneutral verwendet werden, zumal bekannt ist, daß es auch weibliche Minister gibt. In einer Konstruktion mit *Ministerin* kann aber das Denotat von *Minister* nur als ‚männlich‘ verstanden werden.

Auf diese Weise würde das Geschlecht als wichtige Eigenschaft der von Gesetzen und anderen Vorschriften Betroffenen hervorgehoben. Das Geschlecht würde also auch bei allen Ämtern, Funktionen und sonstigen politischen und sozialen Rollen betont, deren Inhaber gerade nicht nach ihrem Geschlecht handeln sollten oder behandelt werden sollten. Die Sexusunterscheidung würde damit als grundlegendes rechtliches Wahrnehmungskriterium in Gesetzen und Verwaltungstexten festgeschrieben.

Andererseits wären die Auswirkungen auf den außerjuristischen Sprachgebrauch schon wegen der grammatischen Schwerfälligkeit und der Schwerverständlichkeit solcher Texte vermutlich sehr gering. Welche Sprachveränderungen sich allgemein durchsetzen, läßt sich am Beispiel von *Frau* und *Fräulein* beobachten. *Fräulein* wird seit einigen Jahren auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung als Anredeform für unverheiratete weibliche Menschen immer weniger gebraucht. Das Anredeparadigma vereinfacht sich dabei zugunsten der Form *Frau*. Diese Änderung setzt sich sicherlich auch deshalb durch, weil sie eine Erleichterung des Sprachgebrauchs für alle bedeutet. Der Gebrauch von *Frau* ist besonders in Verbindung mit Namen einfacher geworden, weil das Bedeutungsmerkmal ‚verheiratet‘ entfallen ist.

Dagegen hat sich der Gebrauch des pronominalen *frau* trotz gut zehnjähriger

sprachfeministischer Bemühungen nicht allgemein durchgesetzt und das vermutlich weniger wegen des Widerstands von Männern, sondern weil es den Sprachgebrauch ohne Vorteil erschwert. Der besondere Gebrauchswert des pronominalen *man* liegt in seiner semantischen Unbestimmtheit. In einem Pronominalparadigma mit *frau* geht diese für viele kommunikative Zwecke nützliche Bedeutungsbestimmtheit von *man* teilweise verloren. Deshalb ist pronominales *frau* bis heute kaum über den Status eines sondersprachlichen Kuriosums hinausgelangt.

Die beiden Beispiele sind auch nützlich für die Einschätzung der angestrebten Regelungen zur Änderung des Sprachgebrauchs in Rechts- und Verwaltungstexten. Die Ersetzung geschlechtsneutral verwendeter Maskulina durch geschlechtsspezifizierende Doppelkonstruktionen verkompliziert die Texte gerade in den Fällen, in denen es aus rechtlichen Gründen auf das Geschlecht der damit Bezeichneten nicht ankommt – nicht ankommen darf. Sie bewirkt wie pronominales *man* : *frau* eine unnötige, ja störende Überspezifikation.

Neben den Ausdrücken, die unabhängig von ihrem Genus generell geschlechtsneutral gebraucht werden (u. a. *Person*, *Mensch*, *wer*, *jemand*), und genus- und sexusneutralen Pluralformen wie *die Abgeordneten*, *die Anspruchsberechtigten* sollten deshalb weiterhin konsequent die morphologisch unmarkierten Maskulina gebraucht werden, sofern es nicht um geschlechtsspezifische Bestimmungen geht. Auch dies läßt sich als „sprachliche Gleichbehandlung“ rechtfertigen, daß nämlich im Gesetz für Frauen und Männer nicht verschiedene, sondern die gleichen Formen von Funktions-, Berufs- und sonstigen Eigenschaftsbezeichnungen verwendet werden.

Das Argument, daß damit Frauen unter ‚männlichen‘ Ausdrucksformen subsumiert würden, ist nur auf den ersten Blick zutreffend. Wortausdrücke haben ohnehin kein Geschlecht. Ob mit Ausdrücken wie *Täter*, *Minister* und ähnlichen das Bedeutungsmerkmal ‚männlich‘ verbunden ist oder nicht, läßt sich nicht durch die Suche nach früheren oder ‚eigentlichen‘ Bedeutungen ermitteln, sondern hängt von dem Gebrauch ab, der von diesen Ausdrücken derzeit gemacht wird und den Frauen und Männer künftig davon machen. Durch die generelle Verwendung des Ausdrucks *Frau*, mit dessen Verwendung als Anredeform früher das Merkmal ‚verheiratet‘ verbunden war, werden nach Wegfall von *Fräulein* nicht alle angesprochenen Frauen zu Ehefrauen erklärt. Ebenso wenig werden Frauen, auf die Ausdrücke mit vorwiegend ‚männlicher‘ Geschichte wie *Minister*, *Professor* oder *Bürgermeister* angewendet werden, damit zu Männern erklärt; vielmehr hat sich in solchen Verwendungen die Bedeutung der Ausdrücke geändert. Sie werden die für manche Menschen noch vorhandene Konnotation ‚männlich‘ in dem Maße verlieren, in dem mehr Frauen als bisher zu Ministern und Professoren ernannt und zu Bürgermeistern gewählt werden.

Sprachfeministinnen, die die grammatische Kategorie des Maskulinums zum Ausdruck des Männlichen schlechthin hypostasiert haben, werden das schwerlich akzeptieren. Über die Beweggründe für die Forderung nach Änderung des Sprachgebrauchs schreibt Pusch (1984, 106):

„Sprachpolitik leistet ähnliches wie spektakuläre feministische Aktionen: Sie sichert

uns einen hohen Aufmerksamkeitswert, indem sie für unüberseh- und -hörbare weibliche Präsenz sorgt.“

Falls es bei den Sprachänderungsanträgen vornehmlich darum geht, die politische Öffentlichkeit auf die sozialpolitischen Ziele der Frauenbewegung aufmerksam zu machen, ist dagegen nichts einzuwenden. Das Ziel, die Gleichberechtigung der Geschlechter auch in den Lebensbereichen zu verwirklichen, in denen Frauen noch benachteiligt sind, rechtfertigt auch polit-linguistische Aktionen. Nur sollten die beantragten Sprachregelungen nicht tatsächlich als Gesetze beschlossen werden. Auch in der ‚weichen‘ Fassung der niedersächsischen Landesregierung würde ein solches Gesetz keine positiven Folgen haben. Mit der behördlichen Exekution von Sprachregelungen, durch welche die für Laien ohnehin schon schwer zugänglichen Rechts- und Verwaltungstexte noch schwieriger würden, wäre niemandem gedient.

Politiker, die mit den vorliegenden Gesetzesanträgen befaßt sind, sollten sich deshalb durch suggestive Redeweisen wie denen von den „männlichen“ und „weiblichen“ Formen nicht verwirren lassen. Die Forderung nach „sprachlicher Gleichbehandlung“ läßt zwei verschiedene Folgerungen zu, von denen eine darauf hinausläuft, daß Frauen und Männer sprachlich unterschiedlich behandelt werden, nämlich mit verschiedenen Ausdrücken.

Die einzige Regel, die ich für den Gebrauch von Personenbezeichnungen vorschlage – nicht als gesetzliche Bestimmung, sondern als Empfehlung für den mitmenschlich-höflichen Sprachgebrauch – ist: Frauen und Männer sollten als Individuen stets mit Berufs-, Amts- und sonstigen Funktionsbezeichnungen in der Form angeredet und bezeichnet werden, die sie für sich wünschen. Dies ist auch als Formulierungsprinzip für die Verwaltungs- und Rechtstexte denkbar, die im Unterschied zu allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften an Individuen als unmittelbare Adressaten gerichtet sind. Wenn eine Frau in für sie bestimmten Äußerungen als *Beamtin*, *Lehrerin*, *Ministerin* oder auch *Täterin* bezeichnet werden möchte, entspricht dies ohnehin der allgemeinsprachlichen Konvention, auf Frauen mit geschlechtsmarkierten Ausdrücken zu referieren.

Vielleicht könnten sozialpolitisch engagierte Frauen aber auch erwägen, ob nicht eine andere Strategie zu einer auch sprachlich gemeinsamen Zukunft von Männern und Frauen mehr beitragen würde als die forcierte sprachliche Geschlechtskennzeichnung, die Strategie nämlich, auch im Sprachalltag immer dann, wenn Rechte, Pflichten, professionelle Aufgaben und Leistungen nicht nach den Merkmalen ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ unterschieden und bewertet werden sollten, den Gebrauch movierter Feminina bewußt zu vermeiden und sich auch von anderen nicht mit solchen Ausdrucksformen anreden oder bezeichnen zu lassen.<sup>30</sup>

Ein solches Verfahren hätte zudem den Vorteil, daß es ohne unaussprechliche Notationen und grammatische Komplikationen praktiziert werden könnte.

---

<sup>30</sup> Einen solchen Vorschlag habe ich schon vor mehreren Jahren gemacht. Siehe hierzu Pusch (1984), 46. f.

Diese Überlegungen reichen aber schon weit über die spezielleren Probleme hinaus, die mit den beantragten staatlichen Sprachregelungen verbunden sind.

Der Sprachgebrauch im Rechtswesen und der öffentlichen Verwaltung ist in vielerlei Hinsicht zu kritisieren, vor allem unter dem Aspekt der Verständlichkeit für die von Gesetzen und Verwaltungsakten betroffenen Laien. Für die Abfassung neuer Gesetze und die inhaltliche und sprachliche Modernisierung alter ist deshalb die Zusammenarbeit von Juristen und Linguisten noch zu verstärken. Die derzeitigen Bemühungen um ‚sprachliche Gleichbehandlung‘ dürfen dabei nicht unabhängig von den Verständlichkeitsproblemen gesehen werden. Ich halte sie im übrigen für gut gemeinte Versuche am untauglichen Objekt.

## Literatur

### 1. Quellen

- [Bremischer Senat 1985] Runderlaß des Senats der Freien Hansestadt Bremen über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken, vom 3. 9. 85.
- [Bundes-Ausschuß 1988] Beschlüßempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß), Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/2152 v. 18. 4. 88.
- [Bundes-CDU/CSU/FDP 1987] Antrag der Abgeordneten Frau Männle ... [u. v. a.]: Geschlechtsbezogene Formulierungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/1043 v. 4. 11. 87.
- [Bundes-Grüne 1986] Gesetzentwurf der Abgeordneten Frau Dann u. a.: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen (Antidiskriminierungsgesetz – ADG), Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/6137 v. 9. 10. 86.
- [Bundes-Grüne 1987] Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN: Geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/860 v. 25. 9. 87.
- [Bundestag 1987] Deutscher Bundestag: Stenographischer Bericht, 37. Sitzung, 6. 11. 1987, Plenarprotokoll 11/37.
- [Hessen-Grüne 1985] Antrag der Fraktion der GRÜNEN betreffend Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten. Hessischer Landtag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/3302 v. 26. 2. 85.
- [Hessischer Ausschuß 1986] Stenographischer Bericht: 20. Sitzung des Hauptausschusses, 19. Sitzung des Rechtsausschusses, 17. Sitzung des Sonderausschusses: „Arbeitssituation der Frauen in Hessen“. Hessischer Landtag, 11. Wahlperiode, HHA/11/20, RTA/11/19, SAF/11/17 v. 6. 3. 86.
- [Hessen-Hauptausschuß 1986] Beschlüßempfehlung und Bericht des Hauptausschusses zu dem Antrag der Fraktion der Grünen betr. Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten, Drucksache 11/3302. Hessischer Landtag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/6910 v. 18. 11. 86.
- [Hessischer Landtag 1984] Hessischer Landtag, 11. Wahlperiode, 22. Sitzung, Plenarprotokoll, 5. Juli 1984.
- [Hessischer Landtag 1986] Hessischer Landtag, 11. Wahlperiode, 97. Sitzung, Plenarprotokoll, 27. 11. 1986.
- [Hessische Regierung 1984] Gemeinsamer Runderlaß: Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken, Wiesbaden, 13. 12. 1984. In: Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 53/1984, S. 2590.
- [Nieders. Ausschuß 1988] Niederschrift über die 19. – öffentliche – Sitzung des Ausschusses für Gleichberechtigung und Frauenfragen am 9. Mai 1988, Niedersächsischer Landtag, 11. Wahlperiode, II/5/Fa/shm/171 j.



- [Nieders. Regierung 1987] Referentenentwurf: Gesetz zur Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache (ohne Datum, vermutl. Herbst 1987).
- [Nieders. Regierung 1988] Entwurf: Gesetz zur Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache, Stand: 21. 1. 1988.
- [Nieders. Grüne] Antrag der Fraktion der Grünen: Betr. Gleichberechtigung von Frauen und Männern in niedersächsischen Gesetzestexten und in der Amtssprache. Niedersächsischer Landtag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/1112 v. 26. 5. 1987.
- [SPD 1987] Antrag der Fraktion der SPD: Geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/118 v. 31. 3. 87.
- [Stadt Marl] Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse vom 5. 11. 1987.
- [Saarl. Regierung 1986] Erlaß der Regierung des Saarlandes über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in amtlichen Verlautbarungen. Vom 20. Mai 1986. GMBI Saar, S. 328.

## 2. Sekundärliteratur

- Aebischer, Verena et al. (Hrsg.): Sprache und Geschlecht Bd. III, Akten des Symposiums 29.–31. 3. 1979 in Osnabrück. OBST Beiheft 3, 1979.
- Becht, Johannes: Grammatical Gender in Europe: An Areal Study of a Linguistic Category. In: Papiere zur Linguistik Nr. 26, H. 1/82, 23–33.
- Berschin, Helmut: Sprachpflieger(in) mit Deutsch als Mutter-/Vatersprache gesucht. Die „geschlechtsneutrale“ Stellenanzeige. Formulierungspraxis, sprachliche und politische Bewertung. In: Sprachdienst 25, 1981, 7–8, S. 105–113.
- Berschin, Helmut: Volkslinguistisches aus Hessen. In: Sprachdienst 31, 1987, 78–79.
- Brekke, Herbert Ernst: Einführung in die Geschichte der Sprachwissenschaft. Darmstadt 1985.
- Cameron, Deborah: Feminism and Linguistic Theory. London: MacMillan 1985.
- Corpus Iuris. Eine Auswahl der Rechtsgrundsätze der Antike. Übersetzt und mit dem Urtext hrsg. v. Dr. Rudolf Düll. München 1960.
- Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung (Hrsg.): Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, bearb. v. Ingulf Radtke (= Der öffentliche Sprachgebrauch Bd. 2). Stuttgart 1984.
- Doerfer, Gerhard: Das Korana und die Linguistik. In: Sprachwissenschaft 10, 1985, 132–152.
- Duden-Grammatik der deutschen Gegenwartssprache, 4. völlig neu bearb. u. erw. Aufl., hrsg. u. bearb. von Günther Drosdowski et al., Mannheim 1984.
- Eisenberg, Peter: Grundriß der deutschen Grammatik. Stuttgart 1986.
- Engel, Ulrich: Deutsche Grammatik. Heidelberg 1988.
- Fodor, István: The origin of grammatical gender. In: Lingua VIII, 1959, 1–41, 186–214.
- Froitzheim, Claudia: Sprache und Geschlecht – Bibliographie. L. B.-Papiere 62, 1980.
- Grabrucker, Marianne: Die Rechtssprache ist männlich (Vortrag auf der 27. Arbeitstagung des Deutschen Juristinnenbundes, 23.–26. 9. 87). In: Deutscher Juristinnenbund, Sonderrundschreiben, Januar 1988, 9–25.
- Grimm, Jacob: Deutsche Grammatik, Dritter Teil, Göttingen 1831.
- Guentherodt, Ingrid: Behördliche Sprachregelungen gegen und für eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. In: Linguistische Berichte 69 (1980), 22–36.
- Guentherodt, Ingrid: Androzentrische Sprache in deutschen Gesetzestexten und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen. In: Muttersprache 94/1984, 671–681.
- Guentherodt, Ingrid/Hellinger, Marlis/Pusch, Luise F./Trömel-Plötz, Senta: Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs. In: Linguistische Berichte 69/1980, 15–21; auch in 71/1981, 1–7.
- Heidolph, Karl Erich et al.: Grundzüge der deutschen Grammatik. Berlin (DDR) 1981.

- Hellinger, Marlis/Kremer, Marion/Schräpel, Beate: Empfehlungen zur Vermeidung von sexistischem Sprachgebrauch in öffentlicher Sprache. Universität Hannover 1985.
- Hellinger, Marlis (Hg.): Sprachwandel und feministische Sprachpolitik: Internationale Perspektiven. Opladen 1985.
- Hellinger, Marlis: Zum Gebrauch weiblicher Berufsbezeichnungen im Deutschen. Variabilität als Ausdruck außersprachlicher Machtstrukturen. In: Linguistische Berichte 69, 1980, 27–58.
- Ibrahim, Muhammed Hassan: Grammatical Gender (= Janua Linguarum sm 166). The Hague/Paris 1973.
- Jack, Dörte: Empfehlungen für die (zumindest) sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Zur Verwendung von Personenbezeichnungen in universitären Texten. Hrsg./in: Interdisziplinäre Forschungsstelle Frauenforschung, Universität Bielefeld, März 1987.
- Klein, Josef: Benachteiligung der Frau im generischen Maskulinum – eine feministische Schimäre oder psycholinguistische Realität? In: Akten des Germanistentages 1987, Teil 1 (hrsg. v. Norbert Oellers), Tübingen 1988, 310–319.
- Lohmann, Johannes: Genus und Sexus. Eine morphologische Studie zum Ursprung der indogermanischen nominalen Genus-Unterscheidung. (Ergänzungsheft zur Zsf. f. vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiet der indogermanischen Sprachen, Nr. 10). Göttingen 1932.
- Oksaar, Els: Berufsbezeichnungen im heutigen Deutsch. Soziosemantische Untersuchungen. Mit deutschen und schwedischen experimentellen Kontrastierungen. Düsseldorf 1976.
- Pusch, Luise F.: Das Deutsche der Männersprache. Frankfurt/M. 1984.
- Pusch, Luise F.: Ein Vorschlag zum Spass. In: Basler Magazin (Basler Zeitung) Nr. 34, 23. 8. 1986, S. 15.
- Schoenthal, Gisela: Sprache und Geschlecht. In: Deutsche Sprache 13/1985, 143–185.
- Sichtermann, Barbara: Die Ausdrucksweisen der Geschlechter – was bleibt verschieden? In: Bei Lichte betrachtet wird es finster – FrauenSichten, hrsg. v. Psychoanalytischen Seminar Zürich. Frankfurt/M. 1987, 9–40.
- Trömel-Plötz, Senta: Linguistik und Frauensprache. In: Linguistische Berichte 57 (1978), 35–58.
- Trömel-Plötz, Senta: Frauensprache – Sprache der Veränderung. Frankfurt/M. 1982.
- Trömel-Plötz, Senta: Gewalt durch Sprache. Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen. Frankfurt/M. 1984.
- Wagner, Hildegard: Die deutsche Sprache der Gegenwart. Eine Unterstützung der sprachlichen Sonderform und ihrer Leistung. Düsseldorf <sup>1</sup>1970, <sup>3</sup>1984.
- Wassermann, Rudolf/Petersen, Jürgen (Hrsg.): Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz. Heidelberg 1983.
- Werner, Ottmar: Zum Genus im Deutschen. In: Deutsche Sprache 3, 1975.
- Wienold, Götz: Genus und Semantik. Meisenheim. Hain 1967.
- Wodak, Ruth u. a.: Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann. Linguistische Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann im öffentlichen Bereich. Hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau, Nr. 16, Wien 1987.

*Adresse des Verfassers: Prof. Dr. Gerhard Stickel, Institut für deutsche Sprache, Friedrich-Karl-Str. 12, 6800 Mannheim.*